



## Information zur Pflegestufe / Pflegegrade bei Kindern mit Typ 1 Diabetes

Viele Eltern von jüngeren Kindern fragen sich, ob Sie eine Pflegestufe für Ihr Kind beantragen sollen.

Die Pflegestufen sind ursprünglich entwickelt worden, damit ältere Menschen zu Hause Pflege erhalten können. Daher geht es bei Pflege in erster Linie nicht um medizinische Handlungen, sondern um Unterstützung beim Waschen, Duschen, Baden, Toilettengang, beim Essen (Füttern), bei der Körperpflege, Aufstehen, Hinlegen, Anziehen, Ausziehen und Begleitung zu Therapien.

In gewisser Weise betreffen die Bereiche „Körperpflege“, „Ernährung“ und „Mobilität“ natürlich auch den Typ 1 Diabetes. Dennoch werden die Anträge der Eltern für ihre Kinder zumeist abgelehnt. Sie werden mit gesunden Kindern derselben Altersklasse verglichen. Daher haben z.B. Säuglinge oder Kleinkinder, die auch ohne chronische Erkrankung viel Hilfe benötigen, weniger Chance auf die Anerkennung einer Pflegestufe, als ältere Kinder von z.B. 6 Jahren, die noch regelmäßig einnässen und krankheitsbedingt mehr Hilfe benötigen, als ansonsten gesunde 6-jährige.

Für das Jahr 2015 wurde das Pflegestärkungsgesetz 1 verabschiedet, was jetzt Demenzkranke mehr berücksichtigt, die z.B. Weglauftendenzen zeigen und eben Anweisungen nicht mehr verstehen oder zielgerichtet handeln können. Das Pflegestärkungsgesetz 2 ist am 1.1.2016 in Kraft getreten und setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Jetzt werden körperliche und psychische Erkrankungen gleichermaßen berücksichtigt. Am 1.1.2017 werden die neuen Pflegegrade eingeführt. Wer eine Pflegestufe aufgrund einer körperlichen Einschränkung hat und wo keine neue Begutachtung ansteht, wird dann automatisch auf die nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Geplant ist, dass die Kriterien, die dann begutachtet werden, sich ändern. Was das konkret für den Typ 1 Diabetes bedeutet, ist noch völlig unklar.

### 1. So können Sie vorgehen (Stand 2016):

- Informieren Sie sich im Internet und in Fachliteratur zum Thema Pflegestufe
- Wenn Sie es können: schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung mit Sozialrecht ab und warten Sie die Karenzzeit ab, die oft mit Vertragsabschluss besteht.
- Günstig erscheint es, sich bei einem versierten Rechtsanwalt im Vorwege beraten zu lassen. Er/Sie kennt die neueste Rechtsprechung und weiß, welche Leistungen anerkannt werden.
- Lassen Sie sich das Pflegetagebuch zum Ausfüllen von der Pflegekasse zukommen. Füllen Sie ihn sorgfältig aus! Jede Minute zählt. Schreiben Sie auch gern noch einen Text dazu. Legen Sie auch eine Fotoserie bei (z.B. Katheterwechsel, Hautpflege)
- Messen Sie 2 Tage lang mit einer Stoppuhr alle pflegerelevanten Schritte und dokumentieren Sie alles schriftlich.



- Es geht darum, dass im Durchschnitt mehr als 45 Minuten pro Tag in der Grundpflege in den Bereichen „Körperpflege“, „Ernährung“ und „Mobilität“ Hilfe geleistet wird. Dabei zählt aber nur der krankheitsbedingte Mehrbedarf gegenüber einem altersgleichen, gesunden Kind.
- Für die hauswirtschaftliche Versorgung müssen mindestens 45 Minuten pro Tag geleistet werden.

## 2. Behandlungspflege und Grundpflege

- Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Behandlungspflege und Grundpflege.
- Insulinspritzen, Blutzuckermessung und Katheterwechsel sind Behandlungspflege und damit nicht anrechnungsfähig.
- Wenn aber Behandlungspflege im direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Grundpflege steht (Grundpflege = Körperpflege, Ernährung, Mobilität), dann sind diese Minuten möglicherweise doch anrechnungsfähig.
- Allgemeine Betreuungsleistungen sind nicht anrechnungsfähig. Hiermit ist zum Beispiel gemeint, dass Sie als Eltern ihr Kind zum Kindergeburtstag oder zum Sport zu begleiten, um dort die Insulintherapie sicherzustellen.
  
- Beispiel:  
Minuten für das Abkleben/Entfernen und Wechsel des Katheters (=Behandlungspflege) im Zusammenhang mit dem Baden (=Grundpflege) sind möglicherweise anrechnungsfähig. Ein Katheterwechsel ohne Zusammenhang zur Grundpflege (z.B. Baden) zählt hier nicht.
- Beispiel:  
Minuten für das Händewaschen (=Grundpflege) wegen der direkt danach folgenden Blutzuckermessung (= Behandlungspflege) sind möglicherweise anrechnungsfähig, weil hier ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Die Minuten für das Händewaschen ohne Zusammenhang zu einer direkt folgenden Blutzuckermessung sind nicht anrechnungsfähig, also z.B. Händewaschen weil die Hände schmutzig sind.
- Beispiel:  
Minuten für einen Windelwechsel nachts, weil ein Einnässen durch hohe Blutzuckerwerte erfolgte, sind möglicherweise anrechnungsfähig. Die Minuten für den regulären Windelwechsel bei sehr jungen Kleinkindern, sind nicht anrechnungsfähig.
- Beispiel:  
Die Beaufsichtigung der Mahlzeiten zur Sicherstellung der Nahrungsaufnahme in angemessener Menge und Zeit kann mitzählen, aber auch hier werden die Minuten abgezogen, die „natürliche Pflege“ eines altersgleichen Kindes beinhaltet. Ein Säugling muss gefüttert werden, isst nie allein, und auch mit Diabetes gibt es hier keinen Unterschied. Bei einer 3-jährigen kann sich aber schon ein erheblicher Unterschied ergeben.
  
- Ob bei einem sonst gesunden, altersgerecht entwickelten Kind mit Typ 1 Diabetes vor allem Minuten im Bereich „Körperpflege“ und „Ernährung“ anerkannt werden, oder nicht, das ist das Streitthema, was fast immer vor Gericht geklärt werden muss.

### 3. Ablauf



- Kopieren Sie alle Unterlagen (das ausgefüllte Pflagetagebuch, ggf. Fotos/Fotoserien) und reichen Sie dies mit dem Antrag auf Pflegeleistungen per Post bei der Pflegekasse ein, sinnvoll ist ein Einschreiben mit Rückschein.
- Nun kommt in der Regel ein von der Pflegekasse beauftragter Gutachter zu Ihnen nach Hause.
- Sie werden mit großer Wahrscheinlichkeit bei einem sonst gesunden, normal entwickelten Kind von ca. 1-8 Jahren mit Typ 1 Diabetes eine Ablehnung der Pflegekasse erhalten, obwohl wir alle wissen, wie aufwändig die Therapieführung ist. *(Besser sind die Chancen bei zusätzlichen medizinischen Problemen wie z.B. wiederholtes Einnässen bei älteren Kindern, Einkoten, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerung oder eine Zöliakie, aber auch bei Vorliegen dieser oder anderer medizinischer Probleme sind keine Garantie auf Anerkennung der notwendigen Minuten in der Grundpflege.)*
- Im Moment werden die meisten Anträge bei Vorliegen von „nur“ Typ 1 Diabetes abgelehnt bzw. es werden nicht genug Minuten in der Grundpflege anerkannt.
- Die Pflegekasse erlässt daraufhin einen ablehnenden Bescheid.
- Gegen diesen Bescheid können Sie als Eltern schriftlich (mit Einschreiben) Widerspruch einlegen.
- Wenn der Widerspruch begründet wird, kommt es im Regelfall zu einer Zweitbegutachtung nach Aktenlage.
- Es ergeht dann ein Widerspruchsbescheid durch den Widerspruchsausschuss, gegen den dann binnen 1 Monats Klage an das Sozialgericht erhoben werden kann.

### 4. Ein paar Worte zum Schluss

- Eine solche Klage ist ein langwieriger Prozess, wo eine Rechtsschutzversicherung mit Sozialrecht und Vertretung durch einen Rechtsanwalt eine Hilfe sein kann, konkret heißt das bei der Durchsetzung der Ansprüche, die Sie geltend machen.
- Machen Sie sich aber auch bewusst, dass ein laufender Rechtsstreit eine Familie psychisch und finanziell belasten kann.
- Diese Information soll Sie weder von einem Antrag abhalten noch falsche Hoffnungen wecken. Nicht wenige Eltern haben eine Pflegestufe für ihr Kind und damit für viele Jahre monatlich eine Geldsumme erhalten, die sie dringend brauchen, da meist ein Elternteil die Berufstätigkeit zur Versorgung des Kindes reduziert hat.

#### Haftungsausschluss

Diese Information, die von der Webseite [www.kinderdiabeteslotse-sh.de](http://www.kinderdiabeteslotse-sh.de) stammt, ist allgemeiner Art und entbindet nicht von der Überprüfungs- und Beratungspflicht des Nutzers und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Diese Information stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung, die aufgrund von oder in Verbindung mit dieser Information entstehen, ist ausgeschlossen.